

Schleswig-Holsteinscher Landtag  
**Umdruck 15/2951**

Recht und Fairplay  
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in  
Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Wirtschaftsausschuss  
Die Vorsitzende  
Postfach 71 21

24171 Kiel

Per E-Mail: [Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

Ihre Zeichen/Nachricht vom  
17.01.2003

Ihr Ansprechpartner  
Rainer Bock

E-Mail  
bock@kiel.ihk.de

Telefon  
(0431) 5194-217

Fax  
(0431) 5194-518

Unser Zeichen  
b-egd

23. Januar 2003

**Anhörung am 29.01.2003 zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz [MFG])**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf (Landtagsdrucksache 15/2056 – 2. Fassung) eines Mittelstandsförderungsgesetzes Stellung nehmen zu können. An der Anhörung am 29.01.2003 werden wir – Hans Joachim Beckers, Leiter Geschäftsbereich Aus- und Weiterbildung und der Unterzeichner – teilnehmen.

**1 - Allgemeines**

Wir begrüßen den Ansatz des Gesetzes, für den Mittelstand ein klares politisches Signal zu setzen. Ein solches Signal ist überfällig, wenn auch der Gesetzentwurf nicht verhehlt, dass es eine politische Daueraufgabe bleibt, die Appelle und Maßgaben in konkrete politische Handlungen umzusetzen. In diesem Zusammenhang scheint uns wichtig darauf hinzuweisen, dass durch die vollständige Einbeziehung aller freien Berufe der Anwendungsbereich sicherlich weit über 95 vH. aller wirtschaftenden Rechtssubjekte in Schleswig-Holstein erfassen wird, wenn man die Landwirtschaft und den öffentlichen Wirtschaftssektor ausnimmt. Dennoch befürworten wir die Einbeziehung der freien Berufe. Starke Tendenzen zeigen eine Annäherung der freien Berufe an die gewerbliche Wirtschaft; Stichworte hierzu sind Rechtsformwahl, Haftungsfragen, die Gewerbesteuerdiskussion, die wettbewerbsrechtlichen und –politischen Entwicklungen auf EU-Ebene, die Ähnlichkeit von Managementmethoden und betriebswirtschaftlichen Maßgaben bei gro-

ßen Unternehmungen der freien Berufe, aktives Wettbewerbsverhalten und die bloßen Größenordnungen, die einige Unternehmungen der freien Berufe schon heute erreichen. Die Gleichbehandlung scheint insoweit konsequent.

## **2 – allgemeine Bindung der öffentlichen Hand**

Der in § 3 Abs. 2 enthaltene Auftrag kann in seiner Vagheit keine echten Leitlinien geben. Nach Bundesrecht sind etwa Aufsichtsräte dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet (und haften der Gesellschaft dafür), jedoch keinen externen Maßgaben. Das würde umso schwieriger, wenn sie im Gesetzentwurf umfassend formuliert sind und die Gesellschafter offenbar verpflichten wollen, die Zielsetzungen des Mittelstandsförderungsgesetzes in gleicher Weise wie den Gesellschaftszweck zu berücksichtigen. Wollte man den Gesetzestext in dieser Stringenz ernst nehmen, kann es zu unlösbaren Interessenkonflikten kommen.

## **3 – Vorrang der privaten Leistungserbringung**

Im Kern ist § 4 mit seinen gesetzlichen Regelungen zu Fragen nach der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand die Konkretisierung zu § 3. Der Gesetzentwurf könnte hier deutliche Zeichen setzen. Darauf verzichtet er, stattdessen bleibt er völlig unverbindlich - ein Umstand, den wir ausdrücklich bedauern und Nachbesserung einfordern.

Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand ist aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft völlig unbefriedigend geregelt. §§ 101, 102 GO und die Verweisnormen in §§ 57 KrO und 18 AmtO sind objektive Normen, die Ansprüche Dritter auf Einhaltung nicht gewähren. Für die Landesebene bestehen – insoweit immerhin beschreitet der Gesetzentwurf Neuland – außerhalb gewisser Anknüpfungspunkte in der LHO kaum rechtliche Regeln. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gewährt Rechtsschutz für durch Wettbewerb der öffentlichen Hand betroffenen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft nur bei nachweisbarer akuter Existenzgefährdung. Das bedeutet in der Praxis nichts anderes als überhaupt keinen Rechtsschutz. Der BGH hat in einer Entscheidung vom April 2002 die Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte gestoppt, Rechtsschutz aus § 1 UWG in Verbindung mit gemeinderechtlichen Vorschriften zu gewähren. Umso wichtiger wäre in dieser Situation, dass der Gesetzentwurf zweierlei normiert:

1. Ein subjektives Recht auf Erhaltung der gemeinderechtlichen Vorschriften, das vor dem Verwaltungsgericht einklagbar ist; und
2. eine eindeutige Beweislastumkehr zu den Anforderungen nach § 4 des Gesetzentwurfs, wobei klargestellt werden sollte, dass steuerliche, insbesondere umsatzsteuerliche Aspekte keine Berücksichtigung finden.

Uns ist bewusst, dass der Landesgesetzgeber mit Beschlüssen vom Juni 2002 gerade § 101 GO geändert und in der vorausgegangenen Debatte weitergehende Einschränkungen mehrheitlich abgelehnt hat. Dessen ungeachtet halten wir politisch an unserer

Forderung fest. Maßstab gleichermaßen wie Ziel muss es sein, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Marktteilnehmer zu sichern.

#### **4 – Fördergrundsätze, Fördermaßnahmen**

Die Regelungen in §§ 5 bis 15 sind grundsätzlich durchaus zu begrüßen. Detailfragen sind aber offen, wie etwa die Anpassung an die EU-Förderrichtlinie (§ 5 Abs. 3); in diesem Zusammenhang ist uns nicht klar, warum der Gesetzentwurf von der europäischen KMU-Definition abweicht, die für mittlere Unternehmen maximal 250 Mitarbeiter, maximal 50 Mio. Euro Jahresumsatz und maximal eine Jahresbilanzsumme von 43 Mio. Euro vorsieht; koordinierte Anwendungsbereiche erscheinen uns absolut sinnvoll.

Zu § 7, erster Spiegelstrich schlagen wir vor, die Förderung beruflicher Bildung auf sonstige, *qualitativ vergleichbare* Maßnahmen zu richten. Eine solche Einschränkung gibt dem Gesetzestext mehr inhaltliche Ausrichtung, ohne zu starke Einschränkungen auf bestimmte Arten der Ausbildung zu bringen.

Zu den weiteren offenen Fragen gehören Abgrenzung und Kumulationseffekte von Landes- und Bundesförderung (§ 8); die Vermeidung von Doppelförderung und Doppelaktivitäten; der Aufbau neuer Strukturen zur Unternehmensberatung allein auf Grund in Aussicht gestellter staatlicher Subventionierung (etwa in § 13).

Nicht sinnvoll erscheint uns, in § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Gründung und Unterhaltung von Exportgemeinschaften ganz gezielt aus einer potenziellen Förderung herauszunehmen; dies ist etwas qualitativ anderes als die Gruppenbeteiligung auf internationalen Fachmessen, die wir allerdings ausdrücklich als förderungswürdig begrüßen. § 15 Abs. 2 halten wir in der konkreten Form nicht für hinreichend mißbrauchsgesichert, wenn bei der Möglichkeit, mehrere Arbeitsgemeinschaften zu bilden, jeweils nur ein Mitglied haftet.

#### **5 - Vergaberecht**

Gegenüber dem ersten Entwurf der CDU-Landtagsfraktion ist der Gesetzentwurf deutlich verbessert. Insbesondere ist nunmehr die Anwendung von VOB, VOL und VOF definitiv normiert. Weitere Klarheit würde es bringen, wenn dies explizit für den Bereich unterhalb der Schwellenwerte nach §§ 97, 100 GWB in Verbindung mit 2 VgV gilt.

Zu begrüßen ist auch, dass § 16 Abs. 5 nunmehr die Regelung des § 13 VgV übernimmt und die Rechtsfolgen klar beschreibt.

Der Gesetzentwurf bestimmt einen „ungeregelten Bereich“ mit einem Wert bei 25.000 Euro. Dies halten wir angesichts der Schwierigkeit, für die Vielfältigkeit der Sachverhalte, die im Rahmen öffentlicher Beschaffung und Vergabe einheitlich zu regeln sind, für vertretbar. Je höher dieser Wert liegt, desto deutlicher sollte allerdings eine Regelung vergleichbar § 3 VgV oder eine Bezugnahme erfolgen. Denn Versuche, diese Schwelle zu manipulieren, liegen auf der Hand.

Die vorgesehene Verpflichtung von Auftragnehmern, als Nachunternehmer bevorzugt mittelständische Unternehmen einzuschalten, mag politisch wünschenswert sein, aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen dürfte die Norm aber kaum mehr als appellativen Charakter erhalten. Generell begrüßen wir aber die Absicht des Gesetzentwurfs, Regeln für die Einschaltung von Nachunternehmern zu normieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Vereinigung der Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein  
gez.  
Rainer Bock  
Justiziar